OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400356/2/Gf/RoK

Datum:

Linz, 2. Juli 2019

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A. C. gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Oktober 2018, AS/PB - 1863896,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

# E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I.

## Verfahren der belangten Behörde

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 19. Oktober 2018, Zl. AS/PB-1863896, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben, weil er am 23. März 2017 von 13:00 Uhr bis 13:10 Uhr, in der S. gegenüber dem Haus Nr. X in L. in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein mehrspuriges KFZ ohne gültigen Parkschein abgestellt habe und so seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 2 Abs. 1 i.V.m. 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz (im Folgenden: ParkGebV Linz) begangen, weshalb er nach § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf. nicht das Original, sondern bloß die Kopie seines Behindertenausweises verwendet habe; dies sei aufgrund entsprechender Wahrnehmungen eines zeugenschaftlich einvernommenen Parkgebühren-Aufsichtsorganes, das den hinter der Windschutzscheibe angebrachten Behindertenausweis zweifelsfrei als bloße Kopie der Originalurkunde habe identifizieren können, und des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen.

Im Zuge der Strafbemessung sei das Fehlen von Vormerkungen als besonderer Milderungsgrund berücksichtigt worden, sodass bei dem von ihm angegebenen monatlichen Nettoeinkommen von 471,12 Euro sowie dem Fehlen von Sorgepflichten einerseits bzw. von Vermögen andererseits eine Geldstrafe in Höhe von 20 Euro als angemessen erscheine.

2. Gegen dieses ihm am 23. Oktober 2019 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 6. November 2019 – und damit rechtzeitig – eingebrachte Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber im Wesentlichen vor, dass es sich bei dem von ihm verwendeten Behindertenausweis nicht bloß um eine Kopie, sondern vielmehr um das Originaldokument gehandelt habe.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich mit Schreiben vom 19. März 2019 den Bezug habenden Akt vorgelegt und beantragt, die gegenständliche Beschwerde abzuweisen.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im Oö. Parkgebührengesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

## Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. AS/PB - 1863896; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

2. Im Zuge dieser Beweisaufnahme konnte Folgendes festgestellt werden:

2.1. Am 23. März 2017 hat der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche mehrspurige Kraftfahrzeug gelenkt und in der Folge im Zeitraum zwischen 13:00 Uhr und 13:10 Uhr gegenüber dem Haus Nr. X in der S. in L. in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt. Dabei hatte er hinter der Windschutzscheibe keinen gültigen Parkschein, sondern einen Parkausweis für Behinderte i.S.d. § 29b der Straßenverkehrsordnung (BGBl 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung BGBl 39/2013, im Folgenden: StVO) bzw. eine Kopie eines derartigen Ausweises angebracht.

Insoweit ist der Sachverhalt zwischen den Verfahrensparteien unstrittig.

2.2. Soweit es den verwendeten Behindertenausweis betrifft, hat der Rechtsmittelwerber vorgebracht, dass es sich um eine Originalurkunde – nämlich um den für ihn ausgestellten Behindertenausweis mit der Nummer X – gehandelt hat.

Dem gegenüber ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf. nicht das Original selbst, sondern bloß eine Kopie desselben verwendete, wobei dies mit entsprechenden Wahrnehmungen des einschreitenden Parkgebühren-Aufsichtsorgans begründet wurde.

2.2.1. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Aufsichtsorgan mehrere Fotos von dem vom Rechtsmittelwerber zum Vorfallszeitpunkt verwendeten Dokument angefertigt hat. Im Übrigen geht aber aus dessen zeugenschaftlicher Aussage vor der belangten Behörde nur hervor, dass es sich aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung sicher gewesen sei, dass es sich um eine bloße Kopie handelte, weil der Rand des Dokumentes zugeschnitten gewesen und auf den von ihm angefertigten Fotos auch ein „Copy-Zeichen“ sehr gut zum Vorschein gekommen sei.

2.2.2. Am 25. Juni 2019 hat der Bf. beim LVwG OÖ vorgesprochen und seinen Behindertenausweis im Original vorgelegt.

Des Weiteren wurden auch seitens des LVwG OÖ mehrere Kopien von dem auf den Rechtsmittelwerber lautenden „Parkausweis für Behinderte“ i.S.d. § 29b Abs. 1 StVO i.V.m. § 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl II 459/2013 i.d.F. BGBl II 263/2016 (im Folgenden: BehindertenpassV), mit der Nummer X angefertigt (vgl. den Aktenvermerk vom selben Tag, ONr. 3 des hg. Aktes).

Außerdem gab der Rechtsmittelwerber an, dass in seiner Familie lediglich er selbst einen Führerschein besitzt.

In ihrer zu diesem Vorbringen abgegebenen Stellungnahme vom 1. Juli 2019, Zl. AS/PB-2019360, ist die belangte Behörde auf die Frage, ob der Bf. am Vorfallstag tatsächlich den Originalausweis oder nur eine Kopie desselben verwendet hatte, nicht eingegangen.

2.3. Im Zuge der Würdigung dieser Umstände hat das LVwG OÖ Folgendes erwogen:

2.3.1. Soweit es die Sichtbarkeit des Wortes „Copy“ auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Farblichtbildern, insbesondere im grauen Feld des im Behördenakt einliegenden, als „Foto 2“ bezeichneten Bildes betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Schriftzug dort nicht deutlicher erscheint als in der im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Form einer PDF-Datei als Anlage B zur BehindertenpassV kundgemachten elektronischen Originalversion; im Besonderen lässt sich dieses Wort – ähnlich einem konventionellen Such- oder Bilderrätsel – jedenfalls ohne einen ausdrücklichen vorangehenden Hinweis darauf, dass sich ein solcher Schriftzug in dem aus Längs- und Querstreifen zusammengesetzten, auf den ersten Eindruck als einheitlich graue Fläche erscheinenden Feld befindet, überhaupt nicht erkennen (es sei denn, man betrachtet die RIS-PDF-Datei in entsprechender, beispielsweise vierfacher Vergrößerung).

Dem gegenüber tritt bei der vom LVwG OÖ angefertigten Kopie des Originaldokumentes das – als Kopierschutz intendierte – graue Feld so in Erscheinung, dass in diesem auch der Schriftzug „Copy“ deutlich zu lesen ist, sodass insgesamt offensichtlich wird, dass es sich hierbei nicht um das Originaldokument handelt.

Auf Grund dieses markanten Unterschiedes bezüglich des Grades der Erkennbarkeit des Wortes „Copy“ auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Fotos einerseits – nämlich: bloß nach einem vorangehenden Hinweis – und der seitens des LVwG OÖ erstellten Kopien andererseits (deutlich kontrastierende Lesbarkeit) ist der geschäftsverteilungsmäßig zur Entscheidung zuständige Einzelrichter im Ergebnis nicht davon überzeugt, dass der Bf. zum Vorfallszeitpunkt nicht das Original, sondern bloß eine Kopie seines Behinderten-Parkausweises verwendet hatte.

2.3.2. Weiters ist auf den vom Parkgebühren-Aufsichtsorgan vorgelegten Lichtbildern auch nicht – jedenfalls nicht in einer allseits unbedenklichen Weise – zu erkennen, dass der Rand des Ausweises zu- bzw. zusammengeschnitten war.

In diesem Zusammenhang ist vielmehr das Vorbringen des Rechtsmittelwerbers dahin, dass sich die Laminatfolie, in die das Dokument eingeschweißt sein muss (vgl. § 3 Abs. 2 BehindertenpassV), infolge Sonneneinstrahlung stets derart stark

verformt, dass er sich ca. alle zwei Jahre einen neuen Ausweis ausstellen lassen muss, nicht als unglaubwürdig von der Hand zu weisen.

2.3.3. Aus diesen Gründen kann sohin aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass der Bf. am Vorfallstag lediglich eine Kopie verwendet hat; vielmehr war im Zweifel (vgl. Art. 6 Abs. 2 EMRK) zu dessen Gunsten davon auszugehen, dass er das Original seines Parkausweise für Behinderte hinter der Windschutzscheibe abgelegt hatte.

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 OöParkGebG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die fällige Parkgebühr nicht entrichtet.

Gemäß § 4 lit. d ParkGebVLinz ist u.a. für ein Fahrzeug, in dem eine dauernd stark gehbehinderte Person befördert wird, keine Parkgebühr zu entrichten, wenn dieses Fahrzeug mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 StVO gekennzeichnet ist.

2. Da die Beweiswürdigung (s.o., III.2.3.) ergeben hat, dass der Bf. das verfahrensgegenständliche KFZ einerseits unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt hatte und dieses andererseits auch mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 StVO gekennzeichnet war, unterlag er sohin schon aus diesem Grund nicht der Verpflichtung zur Entrichtung einer Parkgebühr.

Das dem Rechtsmittelwerber im angefochtenen Straferkenntnis angelastete Verhalten erweist sich sohin nicht als tatbestandsmäßig i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG.

3. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zudem auch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG nicht genügt.

Denn dort wird dem Bf. lediglich angelastet, das verfahrensgegenständliche KFZ am Vorfallsort von 13:00 bis 13:10 ohne gültigen Parkschein abgestellt, nicht jedoch – weshalb er aber nach dessen Begründung vorrangig und ausschließlich bestraft werden sollte –, seinen Behindertenausweis bloß in Kopie verwendet zu haben.

4. Aus den vorangeführten Gründen war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

## Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des

Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f

Interne Vermerke für die Geschäftsstelle:

Erl. 1.): per Rsb

Erl. 2.): per e-mail: < parkservice@mag.linz.at >
ð sowie zusätzlich mit Akt, nachweislich;

Erl. 3.): per e-mail: < rechtsmittel@mag.linz.at >.

ð Zustellungen per e-mail: jeweils mit dem Ersuchen um Bekanntgabe des Empfanges der Entscheidung!

Rechtssatz:

LVwG OÖ v 3.7.2019, LVwG-400356

Art. 6 EMRK; § 29b StVO; § 5 OöParkGebG; § 6 OöParkGebG; § 3 VO über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen (BehindertenpassV)

* Soweit es verfahrensgegenständlich die Sichtbarkeit des – als Kopierschutz dienenden – Wortes „Copy“ auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Lichtbildern betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Schriftzug dort nicht deutlicher erscheint als in der im RIS in Form einer PDF-Datei als Anlage B zur BehindertenpassV kundgemachten elektronischen Originalversion; im Besonderen lässt sich dieses Wort – ähnlich einem konventionellen Such- oder Bilderrätsel – jedenfalls ohne einen ausdrücklichen vorangehenden Hinweis darauf, dass sich ein solcher Schriftzug in dem aus Längs- und Querstreifen zusammengesetzten, auf den ersten Eindruck als einheitlich graue Fläche erscheinenden Feld befindet, überhaupt nicht erkennen (es sei denn, man betrachtet die RIS-PDF-Datei in entsprechender, beispielsweise vierfacher Vergrößerung).

* Dem gegenüber tritt bei der vom LVwG OÖ angefertigten Kopie des Originaldokumentes das – als Kopierschutz intendierte – graue Feld so in Erscheinung, dass in diesem auch der Schriftzug „Copy“ deutlich zu lesen ist, sodass insgesamt offensichtlich wird, dass es sich hierbei nicht um das Originaldokument handelt. Auf Grund dieses markanten Unterschiedes bezüglich des Grades der Erkennbarkeit des Wortes „Copy“ auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Fotos einerseits und der seitens des LVwG OÖ erstellten Kopien andererseits kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf. nicht das Original, sondern bloß eine Kopie seines Behinderten-Parkausweises verwendet hatte.

* Weiters ist auf den vom Aufsichtsorgan vorgelegten Lichtbildern auch nicht – jedenfalls nicht in einer allseits unbedenklichen Weise – zu erkennen, dass der Rand des Ausweises zu- bzw. zusammengeschnitten war. In diesem Zusammenhang kann vielmehr das Vorbringen des Rechtsmittelwerbers dahin, dass sich die Laminatfolie, in die das Dokument eingeschweißt sein muss (vgl. § 3 Abs. 2 BehindertenpassV), infolge Sonneneinstrahlung stets derart stark verformt, dass alle zwei Jahre ein neuer Ausweis ausgestellt werden muss, nicht als unglaubwürdig von der Hand gewiesen werden.

* Somit kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass der Bf. am Vorfallstag tatsächlich bloß eine Kopie verwendet hat; vielmehr war im Zweifel (vgl. Art. 6 Abs. 2 EMRK) zu dessen Gunsten davon auszugehen, dass er das Original seines Parkausweise für Behinderte hinter der Windschutzscheibe abgelegt hatte.

Schlagworte:

Parkausweis; Behindertenpass; Behindertenausweis; Behinderten-Parkkarte; Kopierschutz; Schriftzug „Copy“; Laminierung; Laminatfolie; Verformung; Unschuldsvermutung